

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz  
Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:  
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Inserten-Aannahme, Druck und Versand durch den  
Verlag Otto Walter A.-G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:  
Volkschule · Mittelschule · Die Lehrerin · Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag  
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Das Schicksal des deutschen Reichsschulgesetzes — Schulnachrichten — Beilage: Die Lehrerin Nr. 2.

## Das Schicksal des deutschen Reichsschulgesetzes\*)

Es ist gar nicht verwunderlich, daß die heftigsten Kulturkämpfe im Grunde genommen Kämpfe um Erziehung und Unterricht sind. Denn hier werden die Schlachten um die Zukunft geschlagen, und jene Mutter hatte sicherlich recht, wenn sie sagte, man solle nicht nur um gute Priester beten, sondern auch um gute Lehrer, denn das Herz der Schule und der Schulerziehung sei der Lehrer. Der Kampf um die Schule ist demnach in erster Linie ein Kampf um den Lehrer.

Aber auch die gesetzlichen Grundlagen für das Schulwesen sind heiß umstritten, weil sie die ganze weltanschauliche Einstellung des Volkes widerspiegeln.

Zu dieser Überzeugung kommt man namentlich

\*) Wer sich über diese Frage näher orientieren will, siehe das Werk zu Rate: „Der Kampf um das Reichsschulgesetz“, von Dr. W. Offenstein. Verlag Kathol. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf 1928. — Vorstehender Artikel dürfte angesichts der neuen Ministerkrisis in Deutschland vermehrte Beachtung finden.

auch, wenn man die schulpolitischen Strömungen des Auslandes etwas genauer betrachtet.

Deutschland sieht in seiner neuen, republikanischen Verfassung von 1919 ein allgemein verbindliches Reichsschulgesetz vor. Aber bis heute hat es noch nicht Gestalt angenommen. Schon 1921 entwarf der Sozialist, Staatssekretär Heinrich Schulz eine Vorlage; unterzeichnet war sie vom damaligen Reichsinnenminister Koch. Sie kam nicht über dieses Stadium hinaus. Gleich von Anfang an drehte sich die Hauptfrage darum, ob die Schularten Gemeinschaftsschule (Simultanschule), Bekenntnisschule und weltliche (völlig konfessionslose Schule) gleichberechtigt nebeneinander stehen sollten, oder ob die Gemeinschaftsschule die normale Volksschule werden sollte. Für die Gleichstellung aller drei Schultypen traten ein die Deutschnationalen, das Zentrum, die Bayerische Volkspartei und die Deutsche Volkspartei. Ursprünglich hatten auch die Demokraten zum Hauptgrundsatz ihre Zustimmung gegeben: „In der Bekenntnisschule werden Kinder des gleichen Bekenntnisses von Lehrern ihres Bekenntnisses im Geiste

## Unsere Haftpflichtversicherung

Einzelfall	20,000 Fr.
Ereignis	60,000 Fr.
Materialschaden	4,000 Fr.

tritt bei Einzahlung von Fr. 2.— sofort in Kraft.

Hilfskasse des A. L. B. S. Postcheckkonto Luzern VII 2443.